

# Ausfertigung



## VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellerin/Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,  
Seydelstraße 7, 10117 Berlin,

g e g e n

die Freie Universität Berlin,  
vertreten durch ihren Präsidenten,  
Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Michael Lindemann und Wolfgang Schmidt,  
Albrechtstraße 12, 12167 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Wegener,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Erbslöh und  
den Richter am Verwaltungsgericht Amelsberg

am 17. Juli 2003 beschlossen:

I. Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,

1. innerhalb von 6 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter den  
Antragstellerinnen/Antragstellern der Verfahren VG 3 A

354.03	381.03	447.03	596.03	598.03
605.03	672.03	673.03	675.03	724.03

ein Losverfahren durchzuführen und hierbei unter allen Antragsteller-  
innen/Antragstellern eine Rangfolge zu ermitteln;

2. das Losverfahren unter Hinzuziehung eines Vertreters des Allgemeinen Studentenausschusses der Antragsgegnerin durchzuführen und die Antragstellerin/den Antragsteller vom Ergebnis unverzüglich zu unterrichten;
  3. die Antragstellerin/den Antragsteller vom Sommersemester 2003 an vorläufig zum Studium der Betriebswirtschaftslehre (Diplom) im Hauptstudium (5. bis 8. Fachsemester) zuzulassen, sofern bei dieser Verlosung auf sie/ihn der Rangplatz 1 entfällt; anderenfalls sie/ihn entsprechend ihrem/seinem Rang unverzüglich nachrücken zu lassen, sofern eine/einer der zuzulassenden Bewerberinnen/Bewerber nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Bekanntgabe der Zulassung durch Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. durch Zustellung gegen Empfangsbekanntnis des bevollmächtigten Rechtsanwalts unter gleichzeitiger Abgabe einer Versicherung an Eides Statt, dass sie/er an keiner anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig oder endgültig zum Studium der Betriebswirtschaftslehre zugelassen ist, die Immatrikulation bei der Antragsgegnerin beantragt hat.
- II. Diese einstweilige Anordnung wird unwirksam, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller im Falle der Zulassung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Zulassung die Immatrikulation unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung mit dem unter I 3 genannten Inhalt bei der Antragsgegnerin beantragt.
- III. Im übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin/dem Antragsteller zu 9/10 und der Antragsgegnerin zu 1/10 auferlegt.
- V. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.000,-- Euro festgesetzt.

### G r ü n d e

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Betriebswirtschaftslehre (Diplom) im Hauptstudium (5. - 8. Fachsemester) an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) vom Sommersemester 2003 an erstrebt wird, hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass zwar in diesem Studiengang über die sich aus der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Sommersemester 2003 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 4/2003 vom 14. Februar 2003) für Studierende im Hauptstudium (5. - 8. Fachsemester) ergebende Zulassungszahl hinaus keine weiteren Studienplätze vorhanden sind. Die im Hauptstudium in diesem Studiengang nach der Zulassungsordnung vorhandenen

Studienplätze sind jedoch noch nicht vollständig vergeben. Es ist noch ein weiterer Studienplatz verfügbar.

I. Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegende Kapazitätsberechnung (Stichtag: 31. März 2003) beruht auf der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2002 (GVBl. S. 319). Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen hält im Ergebnis einer Überprüfung stand.

1. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Kapazitätsberechnung folgende Ausstattung mit wissenschaftlichem Lehrpersonal (Bestand an verfügbaren Stellen, § 8 KapVO) angesetzt: 28 Stellen für Professoren, davon 2 sog. S-Professuren, 2 Stellen für Oberassistenten (C2), 11 Stellen für wissenschaftliche Assistenten/Hochschulassistenten (AH 2 bzw. C1), eine Stelle für einen auf Dauer beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter (BAT IIa/Ib), 38 Stellen für befristet vollzeitbeschäftigte und eine Stelle für einen mit 1/2 der Arbeitszeit befristet teilzeitbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Regellehrverpflichtung des hauptamtlichen Lehrpersonals nach der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), geändert durch Verordnung vom 19. März 2003 (GVBl. S. 148), beträgt für Professoren auf 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für wissenschaftliche und Hochschulassistenten 4 LVS, für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter 8 LVS, für befristet vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter (Qualifikationsstellen) 4 LVS und bei Halbtagskräften 2 LVS pro Semester; für die beiden aus Drittmitteln (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung und Wissenschaftszentrum Berlin) finanzierten und deshalb nicht der Lehrverpflichtungsverordnung unterliegenden Stiftungsprofessuren (Prof. Konrad und Prof. Steiner) gilt nach den zu Grunde liegenden Kooperationsvereinbarungen eine Lehrverpflichtung von jeweils 2 LVS pro Semester. Die Stelle von Prof. M. Nitsch (1002188) ist mit der nach der LVVO bestehenden Lehrverpflichtung von 8 LVS in die Berechnung des Lehrdeputats eingegangen. Schon deshalb stellt die Tatsache, dass die von ihm im laufenden Semester angebotenen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Antragsgegnerin sowohl beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaft als auch beim Lateinamerika-Institut angekündigt werden, keinen ka-

pazitätserhöhenden Umstand dar. Aus dem Bestand von insgesamt 80,5 Stellen errechnet sich somit ein Bruttolehrangebot aus verfügbaren Stellen von 430 LVS.

Die durch Beschluss 57/2002 des Kuratoriums der Antragsgegnerin vom 1. November 2002 über den Haushaltsplan 2003/2004 vorgenommene Streichung der Stelle 107011 des am 31. März 2003 ausgeschiedenen Prof. Mevert, die zu einer Verringerung des Lehrangebots aus verfügbaren Stellen um 8 LVS führt, ist kapazitätsrechtlich hinzunehmen. Dieser Beschluss orientiert sich ausweislich seiner Begründung an dem 1997 verabschiedeten Strukturplan der Universität, der wegen der einschneidenden Kürzungen des Landeszuschusses ab 1998 u.a. eine Verminderung der Zahl der Professorenstellen von damals 570 auf etwa 360 (ohne den Bereich Tiermedizin) vorsah (s. zum damaligen Planungsprozess Beschlüsse der Kammer vom 19. Juni 1998 - VG 3 A 80.98 u.a. - Sommersemester 1998 - und dazu Beschlüsse des OVG Berlin vom 31. März 1999 - OVG 5 NC 145.99 u.a. - für den Studiengang Psychologie). Der Haushaltsplan weist im Kapitel 01 gegliedert nach Stellengruppen die Stellen und Beschäftigungspositionen aus, die der Hochschule aufgrund der Strukturplanung insgesamt erhalten bleiben sollen (sog. Sollstellenplan) und im Kapitel 08 diejenigen, die aus dem Globalzuschuss des Landes an die Antragsgegnerin dauerhaft nicht finanziert werden können und deshalb mittelfristig entfallen sollen, derzeit aber noch besetzt sind (sog. Personalmanagementliste für den Personalüberhang, vgl. § 88 b BerlHG). Die erforderlichen quantitativen Festlegungen für die Stellenausstattung bezogen auf die einzelnen Studiengänge und damit die Konkretisierung des im Haushaltsplan niedergelegten globalen Stellenrahmens (Ausstattungsplanung) hat der dafür zuständige (§ 61 Abs. 1 Nr. 6 BerlHG) Akademische Senat der Antragsgegnerin durch Beschluss C 3543/99 vom 21. Juli 1999 getroffen, der ebenfalls auf der im Wintersemester 1997/98 verabschiedeten Strukturplanung fußt und diese weiter konkretisiert. Danach soll das Fach Wirtschaftswissenschaft künftig mit 22 Professorenstellen und 51,5 befristet beschäftigten Mitarbeitern des wissenschaftlichen Mittelbaus (C1, C2, BAT IIa) ausgestattet sein (Anlage des Schreibens der Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2002 zum Wintersemester 2002/03), was einem - derzeit noch deutlich überschrittenen - Brutto-Lehrangebot von 386 LVS entspricht. Durchgreifende haushalts- und kapazitätsrechtliche Bedenken gegen den Wegfall der genannten Stelle bestehen vor diesem Hintergrund nicht. Wie die Kammer seit ihren Beschlüssen vom 26. Mai 1999 - VG 3 A 483.99 u.a. - (betreffend den Studiengang Psychologie) im Anschluss an das Obergerverwaltungsgericht Berlin (Beschlüsse vom 31. März 1999, a.a.O.) entschieden hat, trägt die Strukturplanung der Antragsgegnerin den aus

dem Kapazitätserschöpfungsgebot (Art. 12 Abs. 1 GG) resultierenden Anforderungen an einen rationalen und grundrechtskonformen Planungs- und Abwägungsprozess Rechnung. Dies folgt aus den außergewöhnlichen Sparzwängen, die vom Land Berlin in einer - u.a. durch den Wegfall früherer Bundeshilfen bedingten - besonders schwierigen Haushaltsslage und wegen der durch die Vereinigung Deutschlands gebotenen Neugestaltung der Berliner Hochschulen und Studienangebote zu verkraften sind. Diese Erwägungen gelten auch für den hier zu beurteilenden Beschluss des Kuratoriums vom 1. November 2002, der - wie dargelegt - die mit dem Strukturplan 1998 getroffenen Grundentscheidungen hinsichtlich der im laufenden Haushaltsjahr wegfallende Stelle konkretisiert.

2. Die von der Antragsgegnerin mit insgesamt 12 LVS angesetzten Lehrverpflichtungsverminderungen sind anzuerkennen. Die Verminderung der Lehrverpflichtung um 4 LVS für den Dekan Prof. Bester ist mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LVVO vereinbar. Danach können derartige Freistellungsentscheidungen - wie hier geschehen (Generelle Regelung des Präsidenten der Antragsgegnerin vom September 1996, FU-Rundschreiben Serie V Nr. 9/96) - durch eine allgemeine Anordnung getroffen werden. Dass dabei die zulässige Obergrenze (für Dekane 50 % der Lehrverpflichtung) voll ausgeschöpft wurde, begegnet in Anbetracht der Größe der Fachbereiche der Antragsgegnerin und des Umfangs der von den Dekanen wahrzunehmenden Aufgaben keinen Bedenken. Für Studienfachberatung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 LVVO) sind Verminderungen im Umfang von 4 LVS belegt (Prof. Sydow - BWL -, Bescheid vom 22. Januar 2001; Prof. Wolters - VWL -, Bescheid vom 19. November 2002). Die mit Bescheid vom 24. Juni 2002 verfügte Verminderung der Lehrverpflichtung für den wissenschaftlichen Mitarbeiter Jürgen Schramm von 8 auf 4 ist in Anbetracht der das übliche Maß übersteigenden Einbindung des Stelleninhabers in umfangreiche Forschungsprojekte (Bescheid vom 13. März 2003) durch § 5 Abs. 1 Satz 2 LVVO gerechtfertigt. Eine Reduzierung der Lehrverpflichtung für die Professorenstelle 100114 (Prof. Schrettl) wegen teilweiser Zuordnung zum Zentralinstitut Osteuropa kommt nicht in Betracht. Dies widerspricht dem abstrakten Stellenprinzip (§ 8 KapVO), wonach (volle, d.h. ungeteilte) Stellen bei der Lehreinheit erfasst werden, der sie zugeordnet sind. Dies ist hier die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft (den zu den Kapazitätsunterlagen für das Wintersemester 2002/03 eingereichten Schriftsätzen der Antragsgegnerin vom 14. und 15. November 2002 zufolge soll aufgrund der Beschlussfassung des Akademischen Senats zur Neustrukturierung des Osteuropainstituts die Professorenstelle dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaft zugeordnet und lediglich die Lehrver-

pflichtung zum Teil in dem Zentralinstitut zu erbringen sein). Die Verwendung des Lehrangebots dieser Stelle für einen anderen Studiengang stellt kapazitätsrechtlich keine dem Stelleninhaber gewährte Verminderung seiner Lehrverpflichtung dar. Sie ist vielmehr als Dienstleistungsexport (§ 11 KapVO) - kapazitätsmindernd - zu berücksichtigen, soweit Prof. Schrettl für das Zentralinstitut Osteuropa Lehrveranstaltungsstunden erbringt, deren Besuch für die Studierenden dieses nicht zugeordneten Studiengangs nach deren Studien- und Prüfungsordnung zur Erreichung des Studienziels oder eines Studienabschnitts erforderlich ist (dazu unten).

3. Lehraufträge wirken sich hier nicht kapazitätserhöhend aus. Gemäß § 10 Satz 1 KapVO werden als Lehrauftragsstunden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 KapVO in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Nach den von der Antragsgegnerin eingereichten Aufstellungen wurden im Wintersemester 2001/02 Lehraufträge im Umfang von 29 LVS (wobei die gegenüber dem für den vorangegangenen Berechnungszeitraum vorgelegten Ansatz vorgenommenen Reduzierungen hinsichtlich der Lehrveranstaltungen 10033, 10042 und 10036 [richtig: 10030] nicht zu beanstanden sind, da diese Veranstaltungen zusammen mit Stelleninhabern der Lehreinheit durchgeführt wurden) und im Sommersemester 2002 im Umfang von 17,5 LVS erteilt. Sämtliche Lehrauftragsstunden sind vollständig mit dem Lehrangebot zu verrechnen, das in den genannten Semestern wegen Stellenvakanzen entfallen war (§ 10 Satz 2 KapVO). Die Antragsgegnerin hat dargelegt, dass im Wintersemester 2001/02 und im Sommersemester 2002 Stellen mit einem Lehrangebot von 30 LVS bzw. 31,98 LVS frei waren. Eine konkrete Zuordnung der Lehraufträge zu diesen Stellenvakanzen war nicht erforderlich. Der erforderliche sachliche Zusammenhang zwischen Vakanzen und Vergabe von Lehraufträgen ist jedenfalls dann ohne nähere Prüfung zu bejahen, wenn die Vakanzen - wie hier - das Lehrauftragsvolumen deutlich übersteigen (st. Rspr. der Kammer; ebenso OVG Berlin, Beschlüsse vom 2. März 2000 - 5 NC 1.00 - Wintersemester 1999/2000 - und vom 22. September 2000 - 5 NC 19.00 - Humanmedizin FU Sommersemester 2000; seitdem st. Rspr.). Die Lehraufträge aus den beiden Bezugssemestern werden mithin durch die Stellenvakanzen in vollem Umfang kompensiert.

In die Ermittlung des Lehrangebots einzubeziehen ist aber, da insoweit eine Verrechnung mit möglichen Stellenvakanzen ausscheidet, die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titelleh-

re). Nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellung gab es in dem entsprechend § 10 S. 1 KapVO maßgeblichen Zeitraum ein Lehrangebot im Pflichtlehrbereich von insgesamt 22,34 LVS (Wintersemester 2001/02: 10,67, Sommersemester 2002: 11,67), bezogen auf ein Semester von 11,17 LVS.

Damit errechnet sich ein unbereinigtes Lehrangebot von 429,17 LVS (430 LVS aus verfügbaren Stellen abzüglich 12 LVS Verminderungen zuzüglich 11,17 LVS Titel lehre).

4. Dienstleistungsbedarf gemäß § 11 KapVO ist entgegen dem Ansatz der Antragsgegnerin (27,11 LVS) nach summarischer Prüfung nur im Umfang von 7,9477 LVS anzuerkennen.

a) Grundlage der Ermittlung des Dienstleistungsbedarfs ist die Formel (2) der Anlage 1 zur KapVO ( $E$  [Dienstleistungsbedarf] =  $\sum_q Ca_q$  [Curricularanteile, die an Studiengänge außerhalb der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen sind] x  $A_q$  : 2 [Zahl der die betroffenen Lehrveranstaltungen nachfragenden Studierenden]). Die Curricularanteile werden mangels diesbezüglicher Regelung in der geltenden Kapazitätsverordnung nach der Formel 3 a der Anlage 1 I zur Kapazitätsverordnung vom 3. Dezember 1975 - KapVO II - (GVBl. S. 3014) -  $v \times f : g$  - berechnet (st. Rspr. der Kammer, s. z. B. Beschlüsse vom 28. November 2000 - VG 3 A 1948.00 u.a. - FHW Wirtschaft WS 2000/01; OVG Berlin, Beschlüsse vom 9. März 1999 - OVG 5 NC 49.99 - HdK Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation WS 1997/98 - und vom 1. Oktober 2002 - OVG 5 NC 18.02 - FHW Wirtschaft Sommersemester 2002); hierbei steht „v“ für die Anzahl der von einem Studenten während seines Studiums in einer Veranstaltungsart (Vorlesung, Übung usw.) nachgefragten Lehrveranstaltungsstunden, „f“ für den zu der Veranstaltungsart gehörigen Anrechnungsfaktor und „g“ für die zur Veranstaltungsart gehörige Betreuungsrelation (Gruppengröße) (vgl. die Definitionen in §§ 13 und 14 KapVO II sowie in Anl. 1 IV zur KapVO II). Die Anrechnungsfaktoren und Betreuungsrelationen ergeben sich für Universitäten aus der Anlage 2 Teil 1 zur KapVO II. Der Anrechnungsfaktor beläuft sich für die hier in Betracht kommenden Veranstaltungsarten  $k = 1$  (Vorlesung),  $k = 2-5$  (Übung, Seminar) und  $k = 6$  (Hauptseminar) auf 1, die Betreuungsrelationen betragen 200 (Vorlesung; vgl. Beschlüsse vom 2. Dezember 1991 - VG 3 A 1045.91 u.a. - BWL Wintersemester 1991/92), 90 (Übung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Veranstaltungsart  $k = 2$ ), 60 (Proseminar), 30 (Seminar, Veranstaltungsart  $k = 4$ ) und 15 (Hauptseminar, Veranstaltungsart  $k = 6$ ).

b) Für den Studiengang Frankreichstudien errechnet sich danach bezogen auf den hier relevanten Ergänzungsbereich (Baustein/Wahlpflichtfach) Wirtschaftswissenschaft (§§ 8 Abs. 2, 16 Abs. 9 der Studienordnung vom 13. Februar 2002, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 17/2002) folgender Dienstleistungsbedarf:

Grundstudium: 8 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übung, Hauptstudium: 4 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übung und 2 SWS Seminar; CA<sub>q</sub> also insgesamt

([Vorlesungen: 12 SWS : 200 =] 0,06 + [Übungen: 4 SWS : 90 =] 0,0444 + [Seminar: 2 SWS : 30 =] 0,0667 =) 0,1711. Bei einer Studienanfängerzahl (A<sub>q</sub>/2) von 15 (Hälfte der Zulassungszahl des WS 2002/03, da im Sommersemester keine Zulassungen erfolgen) und einer Nachfragequote von 0,56 (18 von 32 Studierenden haben dieses Wahlpflichtfach gewählt, vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 14. April 2003 und die Fächerstatistik der Lehrereinheit Frankreichstudien vom 25. Februar 2003 für die von den Studienanfängern des Wintersemesters 2002/03 gewählten Fächerkombinationen) ergibt sich: CA<sub>q</sub> x A<sub>q</sub>/2 x 0,56 = 1,4372 LVS.

c) Für Studierende des Teilstudiengangs Osteuropastudien erbringt die Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaft Lehrleistungen im Umfang der nach der Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang „Osteuropastudien“ vom 2. Dezember 1996 (Abl. der Antragsgegnerin Nr. 3/1997) zu absolvierenden Pflichtveranstaltungen. Danach haben die Studierenden im Hauptfach zwei der insgesamt sechs in § 2 Abs. 2 StudienO genannten Disziplinen, von denen eine Wirtschaftswissenschaft ist, und die Studierenden im Nebenfach eine dieser Disziplinen zu wählen. Nach § 15 StudienO sind im Grundstudium in jeder Disziplin 2 SWS Grundkurs und 2 SWS Proseminar zu belegen, im Hauptstudium in jeder Disziplin je 2 SWS Hauptseminar und Lehrveranstaltung mit sonstigem Leistungsnachweis. Für den Grundkurs legt die Kammer eine Betreuungsrelation von 90 (Veranstaltungsart k = 2), für das Proseminar von 60 (k = 3), für das Hauptseminar von 15 (k = 6) und für die im Hauptstudium zu belegende weitere Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis von 30 (k = 4 oder k = 5) zugrunde. Daraus errechnet sich ein Curricularanteil (CA<sub>q</sub>) von:

2 SWS Grundkurs (2 : 90 ) =	0,0222
2 SWS Proseminar (2 : 60) =	0,0333
2 SWS Hauptseminar (2 : 15) =	0,1333
2 SWS weitere LV (2 : 30) =	<u>0,0666</u>
	0,2554

Ausgehend von einer gleichmäßigen Wahl der Disziplinen ergibt sich für Wirtschaftswissenschaft eine Nachfragequote von 0,33 im Hauptfach und 0,17 im Ne-

benfach. Dies führt unter Zugrundelegung der - jährlichen - Studienanfängerzahl im Wintersemester 2002/03 von 23 Haupt- und 13 Nebenfachstudierenden (Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. Mai 2003) zu einem Dienstleistungsbedarf von  $([0,2554 \times 23 \times 0,5 - A_q/2 - x 0,33 = ] 0,9692 + [0,2554 \times 13 \times 0,5 - A_q/2 - x 0,17 = ] 0,2822 = )1,2514$  LVS:

d) Dienstleistungsbedarf für den Studiengang Geschichte erbringt die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft im Rechtssinne nicht. Voraussetzung hierfür wäre, dass von der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft angebotene Lehrveranstaltungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Studiengangs Geschichtswissenschaft gehören (vgl. VGH Kassel, KMK-HSchR n.F. 41 C Nrn. 11 und 12). Dies ist nicht der Fall. Nach § 7 Abs.2 der Studienordnung Geschichtswissenschaft vom 18. Dezember 1998 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 19/1999) „können“ Hauptfachstudierende im Magisterstudiengang „bis zu 10 SWS“, Nebenfachstudierende „bis zu 6 SWS“ aus Nachbardisziplinen belegen. Als Nachbardisziplinen werden in § 7 Abs. 1 der Studienordnung beispielhaft genannt: Kunstgeschichte, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte oder Volkswirtschaftslehre, für Ost- und Südosteuropäische Geschichte auch Osteuropastudien und Slavistik. Volkswirtschaftslehre ist damit lediglich Wahlfach, ohne dass die Studienordnung vorgibt, dass sich die Studierenden für eines dieser Fächer entscheiden und hier bestimmte Mindeststudienleistungen belegen und nachweisen müssten. Aus dem Studienhandbuch ergibt sich insoweit nichts anderes. Auch § 24 Abs. 2 BerlHG kann nicht entnommen werden, in welchem Umfang für einen nicht zugeordneten Studiengang Lehrleistung erbracht werden muss. Hier ist lediglich geregelt, dass die von der Hochschule aufzustellenden Studienordnungen neben den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinreichend Wahlmöglichkeiten zulassen sollen. Abgesehen davon wäre ein dem Grunde nach anzuerkennender Dienstleistungsbedarf angesichts des hier offenen Kanons der möglichen Wahlfächer praktisch nicht quantifizierbar. Für die Angabe der Antragsgegnerin, 1/3 der Hauptfachstudierenden wähle Volkswirtschaftslehre, fehlen nachvollziehbare empirische Anhaltspunkte.

e) Für den Ergänzungsstudiengang Tourismus ist Dienstleistungsbedarf nicht mehr geltend gemacht worden.

f) Dienstleistungsbedarf für den Diplomstudiengang Geographie ist grundsätzlich anzuerkennen; denn nach § 11 Abs. 1 Nr. 1.1.5. und 1.2.5. der Studienordnung für diesen Studiengang vom 30. Oktober 1996 (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 30/1996) gehören zum Grund- und Hauptstudium zwei Nebenfächer mit ca. 30 SWS sowie mindestens zwei Leistungsnachweise in jedem Studienabschnitt. Da

nach § 20 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung (ebenda) Wirtschaftswissenschaft als eines dieser Nebenfächer gewählt werden kann, ist Lehrnachfrage im Umfang von 30 SWS zu berücksichtigen. Ausgehend von dem von der Antragsgegnerin auf dieser Basis errechneten Anteil am Curricularnormwert von 0,35, einer durchschnittlichen Studienanfängerzahl von 39,5 und einer Nachfragequote von 0,3 (Schreiben der Antragsgegnerin vom 14. April und 26. Mai 2003) ist daher Dienstleistungsexport im Umfang von 4,1475 LVS in Ansatz zu bringen.

g) Der von der Antragsgegnerin mit 1,075 LVS ermittelte Dienstleistungsexport für den Studiengang Nordamerikastudien fällt bei Zugrundelegung der oben dargestellten Berechnungsmodalitäten höher aus. Hauptfachstudierende des Fachs Nordamerikastudien müssen unter acht möglichen Schwerpunktfächern, zu denen auch Wirtschaft gehört, zwei Fächer wählen (§§ 2, 7 Abs. 3 der Studienordnung vom 14. Februar 1996, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 24/1996). In jedem Schwerpunktfach sind im Grundstudium mindestens zwei Proseminare ( $k=3$ ) mit insgesamt 4 SWS und im Hauptstudium zwei Hauptseminare ( $k=6$ ) mit insgesamt 4 SWS obligatorisch (§§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 17 Abs. 2 Nr. 2 Studienordnung). Ausgehend von einer Studienanfängerzahl ( $A_q/2$ ) von 43 (Zulassungszahlen Sommersemester 2002: 26 und Wintersemester 2002/03: 60, vgl. § 11 II KapVO und dazu BVerwG, Buchholz 421.21 Nr. 43), einer Nachfragequote von 0,125 (bei von der Antragsgegnerin angenommener und - mangels anderweitiger Anhaltspunkte - wirklichkeitsnah erscheinender gleichmäßiger Präferenz für die möglichen Schwerpunktfächer wählt  $1/8$  der Studierenden das Fach Wirtschaft) und einem Curricularanteil ( $CA_q$ ) für das Grundstudium von  $(4 : 60) = 0,0667$ , für das Hauptstudium von  $(4 : 15) = 0,2667$ , insgesamt also von 0,3334, ergibt sich ein Dienstleistungsbedarf von  $(0,3334 \times 43 \times 0,125) = 1,7920$  LVS.

h) Dienstleistungsbedarf für Studierende der Lateinamerikanistik, der sich nur dann ergeben kann, wenn im Grundstudium Wirtschaftswissenschaft als eine der sozialwissenschaftlichen Wahlpflicht-Veranstaltungen mit Schwerpunkt Lateinamerika gewählt wird (vgl. § 38 Abs. 7 der Studienordnung vom 15. April 1997, ABl. der Antragsgegnerin Nr. 18/1997), hat die Antragsgegnerin mangels Quantifizierbarkeit nicht geltend gemacht.

i) Soweit die Antragsgegnerin das Lehrdeputat um weitere 18,90 LVS vermindert hat, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass in weiteren, nicht abschließend benannten Diplomstudiengängen ein Wahlfach im Umfang von 30 SWS studiert werden müsse, kann ihr nicht in vollem Umfang gefolgt werden. Durchaus nicht jede der Studien- und Prüfungsordnungen der insoweit benannten Diplomstu-

diengänge sieht Wirtschaftswissenschaft als Zusatz- oder Wahlfach überhaupt vor (vgl. z. B. die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik vom 13. Dezember 2000 [ABI. der Antragsgegnerin Nr. 6/2001], nach der nur Wahlpflichtbereiche auf dem Gebiet der Informatik vorgesehen sind, die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 18. Juli 1984 [ABI. der Antragsgegnerin Nr. 5/1985], wonach nur naturwissenschaftliche Nebenfächer möglich sind, und die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 14. Juni 1995 [ABI. der Antragsgegnerin Nr. 34/1995], in der in § 5 Abs. 3 und 4 Wirtschaftswissenschaft weder als zu den „nichtbiologischen“ noch zu den „fächerübergreifenden“ Studieninhalten gehörend genannt wird). Im Übrigen lässt sich anhand der in Betracht kommenden Studien- und Prüfungsordnungen nicht belegen, dass die jeweiligen Studierenden Wirtschaftswissenschaft im Umfang von 30 SWS als Pflicht- oder Wahlpflichtfach zu belegen haben (vgl. z. B. die Studienordnung für den Studiengang Soziologie vom 23. Juli 1996 [ABI. der Antragsgegnerin Nr. 22/1997], wonach nur insgesamt 20 SWS auf die beiden nichtsoziologischen Wahlfächer entfallen, und die Studienordnung für den Diplomstudiengang Geophysik vom 20. November 1996 [ABI. der Antragsgegnerin Nr. 2/1997], die in § 7 Wirtschaftswissenschaften zwar als Grundlagenwissen nennt, jedoch im Studienverlaufsplan in der Anlage 1 B sowie im Anhang der Diplomprüfungsordnung [a.a.O.] hierfür nur 8 SWS im Rahmen des Wahlfachstudiums vorsieht). Aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur gebotenen summarischen Prüfung kann jedoch dem Ansatz der Antragsgegnerin insoweit gefolgt werden, als hinreichend dargetan ist, dass eine nicht unerhebliche Lehrnachfrage aus verschiedenen nicht zugeordneten Studiengängen besteht, die den Fachbereich immerhin veranlasst hat, für die Lehrveranstaltungen BWL I und VWL I insoweit Zulassungsbeschränkungen mittels Losverfahren einzuführen. Unter Zugrundelegung der danach im Wintersemester 2002/03 zugelassenen Zahl von je 27 Studierenden für BWL I und VWL I (Anlagen 2 und 3 zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 14. April 2003) und ausgehend davon, dass ausweislich des Vorlesungsverzeichnisses der Antragsgegnerin BWL I 2 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen und VWL I 2 SWS Vorlesungen umfasst, errechnet sich ein Dienstleistungsbedarf von  $([2 : 200 \times 33] + [2 : 90 \times 33] + [2 : 200 \times 33] =) 1,3933 \text{ LVS}$ .

Bei Ansatz eines danach insgesamt verbleibenden Dienstleistungsbedarfs von 10,0214 LVS beträgt das bereinigte Lehrangebot  $(429,17 - 10,0214) 419,1486 \text{ LVS}$  (Ansatz der Antragsgegnerin: 397,89 LVS).

5. Der Korrektur bedarf auch die Berechnung der Lehrnachfrage durch die Antragsgegnerin.

a) Rechtliche Bedenken gegen die von der Antragsgegnerin entsprechend den Beschlüssen der Kammer vom 18. Dezember 2002 - VG 3 A 1061.02 u. a. - und des Obergerichtsverwaltungsgerichts Berlin vom 21. März 2003 - OVG 5 NC 12.03 u. a. - für die Magisterstudiengänge - abweichend von den in der Anlage 2 zur KapVO ausgewiesenen Zahlen - zugrunde gelegten Curricularnormwerte (für das Magister-Hauptfachstudium 0,7 und für die Nebenfach-Studiengänge 0,5) bestehen nicht. Mit der Vorläufigen Studien- und Prüfungsordnung für die Teilstudiengänge Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie für Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Magisterprüfungsordnung vom 15. Januar 2003 (ABl. der Antragsgegnerin vom 11. März 2003) haben sich im Vergleich zu der Studien- und Prüfungsordnung vom 10. Januar 2001 auch keine kapazitätsrechtlich relevanten Änderungen der Studienanforderungen ergeben.

b) Der in der Anlage 2 zur KapVO ausgewiesene Curricularnormwert für die Diplomstudiengänge (1,9) erscheint jedoch überhöht und auch die dazu von der Antragsgegnerin vorgelegten überschlägigen Berechnungen vermögen diesen Wert nicht zu rechtfertigen. Dies zeigt schon ein Blick auf das drei von acht Semestern der Regelstudienzeit (einschließlich Diplomarbeit) umfassende, in den Diplomstudiengängen identische Grundstudium. In diesem sind nach §§ 9 Abs. 1, 10 der Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (Abschluss Diplom) vom 9. Februar 2000 - StO 2000 - (ABl. der Antragsgegnerin Nr. 16/2000) insgesamt 60 SWS (32 SWS Vorlesungen und 28 SWS Übungen) zu absolvieren, was einen Curricularanteil von  $([32 : 200 =] 0,16 + [28 : 90 =] 0,3111 =) 0,4711$  ergibt. Damit verbliebe ausgehend vom Curricularnormwert ein Curricularanteil für das Hauptstudium von  $(1,9 - 0,4711 =) 1,4289$ , der drei Mal so groß ist wie der Curricularanteil für das Grundstudium, was erkennbar außer Verhältnis zum Umfang der genannten Studienabschnitte steht.

Für eine umfassende Überprüfung und ggf. Korrektur des Curricularnormwerts des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre erschiene es wegen dessen Einbeziehung in das Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und des insoweit bestehenden Gebots bundeseinheitlicher Maßstäbe für die Kapazitätsermittlung (Art. 16 Abs. 2 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen) angezeigt, den Verwaltungsausschuss der Zentralstelle einzuschalten. Da dies im vorläufigen Rechtsschutzverfahren schon aus Zeitgründen nicht möglich ist, wird in der nachfolgenden Berechnung der Aufnahmekapazität von der mit

Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23. Oktober 2002 für den vorangegangenen Berechnungszeitraum vorgelegten Berechnung für das Grund- und Hauptstudium ausgegangen, die jedoch aus Plausibilitätsgründen zumindest insoweit einer Korrektur bedarf, als sie von einer Lehrnachfrage ausgeht, die über die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung (s. o.) hinausgeht; denn der Curricularnormwert bestimmt gemäß § 13 Abs. 1 KaVO nur den Lehraufwand, der für die ordnungsgemäße Ausbildung erforderlich ist. Die Berechnung der Antragsgegnerin legt zwar für das Grundstudium den Gesamtumfang nach § 9 Abs. 1 der Studienordnung (60 SWS) zugrunde und war daher nur hinsichtlich der dabei herangezogenen Gruppengrößen zu korrigieren (s. o.). Sie stützt sich aber für das Hauptstudium auf einen Katalog von Lehrveranstaltungen, dessen Umfang unter Berücksichtigung von § 20 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung 98 Bonuspunkten (76 BP für die Pflichtveranstaltungen, 22 BP für das Wahlfach [im gerichtlichen Schreiben vom 2. Mai 2003 wurden irrtümlich 96 statt 98 BP genannt]) entspricht, während gemäß § 20 Abs. 5 Nr. 4 der Diplomprüfungsordnung im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung nur 80 Bonuspunkte erreicht werden müssen. Im Rahmen der im vorliegenden Verfahren möglichen Korrektur erscheint es daher angemessen, aber auch erforderlich, den auf das Hauptstudium entfallenden Anteil des von der Antragsgegnerin (im Schreiben vom 23. Oktober 2002) errechneten Curricularnormwerts ( $2,1757 - 0,6552$  [Grundstudium] =  $1,5205$ ) im Verhältnis 98:80 (auf  $1,2412$ ) zu ermäßigen, so dass sich zusammen mit dem für das Grundstudium ermittelten (s. o.) anteiligen CNW ( $0,4711$ ) ein CNW von  $1,7123$  ergibt.

c) Zu hoch angesetzt ist auch der - durch Abzug von Dienstleistungsimport zu ermittelnde - Curriculareigenanteil (§ 13 Abs. 4 KapVO) für die Diplomstudiengänge. Andere Lehreinheiten erbringen ausweislich der Studienordnung der Antragsgegnerin für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge Veranstaltungen im Fach Recht (Grundstudium) sowie den überwiegenden Teil der zu belegenden Wahlfächer. Im Einzelnen:

Im Fach Recht (Grundstudium) sind nach § 10 Abs. 1 StO 2000 jeweils 5 SWS Privatrecht und Öffentliches Recht (laut Vorlesungsverzeichnis jeweils 3 SWS Vorlesungen, 2 SWS Übungen) zu belegen. Dies entspricht einem Curricularanteil von ( $[6 : 200 =] 0,03 + [4 : 90 =] 0,0444 =$ )  $0,0744$ .

Im Hauptstudium müssen die Studierenden Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 14 Bewertungspunkten (BP) in einem Wahlfach (Fächerkatalog des § 15 Abs. 5 StO 2000) erbringen (§§ 20 Abs. 5 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre

und Volkswirtschaftslehre vom 9. Februar 2000 [DPO 2000], ABI. der Antragsgegnerin a.a.O.). Für studienbegleitende Prüfungsleistungen in Vorlesungen und Übungen werden dabei 1 BP pro SWS und für zweistündige Seminare höchstens 4 BP vergeben (§ 20 Abs. 3 DPO 2000). Dies führt ausgehend von einer wirklichkeitsnah erscheinenden (vgl. die korrespondierende, auf den Angaben der Antragsgegnerin beruhende Berechnung des Dienstleistungsexports der Lehreinheit Rechtswissenschaft für die Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft in den Beschlüssen der Kammer vom 26. Juni 2003 - VG 3 A 248.03 u.a. - Rechtswissenschaft SS 2003) Verteilung der Veranstaltungen im Wahlfach im Verhältnis 6 SWS Vorlesungen (6 BP), 4 SWS Übungen (4 BP) und 2 SWS Seminar (4 BP) zu einem Curricularanteil für jedes Wahlfach von  $([6 : 200 =] 0,03 + [4 : 90 =] 0,0444 + [2 : 30 =] 0,0667 =) 0,1411$ . Nach dem Vorbringen der Antragsgegnerin für den vorangegangenen Berechnungszeitraum (Schriftsätze vom 23. Oktober 2002, Seite 6, und vom 15. November 2002, Seite 2 nebst Aufstellung der Diplomabschlüsse) werden nur die Wahlfächer Ökonometrie, Statistik, Wirtschaftsfranzösisch und Besondere BWL von der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften erbracht; 27 % (242 von 897) der Diplom-Prüflinge wählten zwischen Wintersemester 1999/2000 und Sommersemester 2002 diese Fächer. Daraus resultiert ein proportionaler Fremdanteil des Wahlfachs von  $(0,1411 [CA Wahlfach] \times 73 \% =) 0,1030$ . Insgesamt beläuft sich der Fremdanteil in den Diplomstudiengängen damit auf  $(0,0744 + 0,1030 =) 0,1774$ . Der Umstand, dass der Curricularnormwert - gemessen an der Studienordnung 2000 - offenbar überhöht ist, was - um Verzerrungen zu vermeiden - an sich zu einer proportionalen Anhebung auch des Fremdanteils führen müsste, wird dabei vernachlässigt.

d) Die Multiplikation der angenommenen Curriculareigenanteile (BWL/VWL [Diplom]: 1,5349 [1,7123 minus 0,1774]; BWL/VWL [Magister Hauptfach]: 0,7; Nebenfachstudiengänge: 0,5) mit den von der Antragsgegnerin festgesetzten Anteilquoten und die Addition dieser Produkte (vgl. Formel 4 der Anlage 1 zur KapVO) führt zu einem gewichteten Curricularanteil aller der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft zugeordneten Studiengänge von 1,3689. Nach Verdoppelung des bereinigten Lehrangebots, Teilung durch den gewichteten Curricularanteil und Multiplikation mit den Anteilquoten errechnen sich folgende Basiswerte:

- BWL (Diplom):	257,2027
- VWL (Diplom):	242,5054
- BWL/VWL (Mag. Hauptfach):	je 37,3556
- BWL (Mag. Nebenfach):	19,5964

- VWL (Mag. Nebenfach): 14,0849
- Statistik/Ökonometrie (Mag. Nebenfach) 4,2867

Diese Basiszahlen sind - bis auf den Studiengang BWL (Diplom) - jeweils um eine Schwundquote zu erhöhen (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO), welche die Antragsgegnerin für die Regelstudienzeit von 8 Studiensemestern bzw. - beim Studiengang VWL (Diplom) für das allein zulassungsbeschränkte Grundstudium - nach dem sog. Hamburger Modell errechnet hat (Anlagen zum Schriftsatz vom 14. April 2003). Bei Anwendung dieser Schwundquoten ergeben sich jährliche Aufnahmekapazitäten für die betroffenen Studiengänge von

- BWL (Diplom): 257,2027
- VWL (Diplom): 252,5572
- BWL (Mag. Hauptfach): 47,1602
- VWL (Mag. Hauptfach): 43,9685
- BWL (Mag. Nebenfach): 20,5780
- VWL (Mag. Nebenfach): 18,3278
- Statistik/Ökonometrie (Mag. Nebenfach) 4,8225

Ausgehend von diesen Zahlen ergibt sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach der Zulassungsordnung für das Sommersemester 2003 die Zulassung für das Hauptstudium (5. - 8. Fachsemester) studienabschnittsbezogen nach dem Auffüllprinzip unter Berücksichtigung der Schwundquote vorgenommen wird, für die genannten Semester des Hauptstudiums - eine Schwundquote ist nicht zu berücksichtigen - eine rechnerische Kapazität von  $(128,6014 \times 4 =) 514,4056$  Studienplätzen. Dem stehen jedoch bereits 519 eingeschriebene Studierende gegenüber, so dass die rechnerische Kapazität erschöpft ist.

II. Die Antragsgegnerin hat jedoch in bewusster Abweichung von dem Ergebnis ihrer eigenen Kapazitätsberechnung in ihrer Zulassungsordnung für das erste Semester des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Diplom) die Zulassungszahl 130 festgesetzt und für das 5. - 8. Semester des Hauptstudiums bestimmt, dass freie Plätze in diesen Semestern zusammengefasst werden und nach dem Auffüllprinzip unter Berücksichtigung der Schwundquote zu vergeben sind. Bei der hier zu entscheidenden Frage, ob noch freie Studienplätze vorhanden sind, die, um ein mit Art. 12 GG unvereinbares Ergebnis zu vermeiden, nicht unbesetzt bleiben dürfen (vgl. Beschluss des OVG Berlin vom 26. Juli 2001 - OVG 5 NC 13.01 - betr. FHW Wirtschaft Sommersemester 2001), ist von dieser durch die Antragsgegnerin selbst

im Rahmen der ihr zustehenden Hochschulautonomie durch die Festsetzung und Veröffentlichung der Zulassungshöchstzahlen quantifizierten Kapazität auszugehen. Der oben dargestellten gerichtlichen Überprüfung kommt demgegenüber lediglich die Bedeutung einer Feststellung des Inhalts zu, dass in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen über die von der Antragsgegnerin selbst festgesetzte Kapazität hinaus keine weiteren Studienplätze verfügbar sind. Eine Herabsetzung der von der Antragsgegnerin festgesetzten Zulassungshöchstzahlen ist damit jedoch gerade nicht verbunden (Beschluss des OVG Berlin vom 12. März 2003 - OVG 5 NC 20.03 - Psychologie Wintersemester 2002/03).

Nachdem die Antragsgegnerin das Vergabeverfahren für das laufende Semester für beendet erklärt hat (Bekanntmachung im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 20. Mai 2003), ohne ein weiteres Vergabeverfahren nach § 21 BerlHZVO durchzuführen, und somit die nicht vergebenen Studienplätze innerhalb der festgesetzten Kapazität ungenutzt blieben, wäre es mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot nicht zu vereinbaren, einem um Rechtsschutz gegen die Hochschule nachsuchenden Studienplatzbewerber einen der freien Studienplätze vorzuenthalten. Zudem würde anderenfalls hingenommen, dass sich die Antragsgegnerin in Widerspruch zu ihrer Entscheidung setzte, die Zulassungszahlen unter deutlicher Überschreitung der von ihr selbst errechneten Kapazität festzusetzen.

Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Diplom) steht allerdings für das 5. - 8. Semester des Hauptstudiums - das anders als das Hauptstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre zulassungsbeschränkt ist - nur ein ungenutzter Studienplatz zur Verfügung:

Ausgehend von der von der Antragsgegnerin festgesetzten Kapazität von 130 Studienplätzen für Studierende des Diplomstudiengangs im ersten Fachsemester errechnet sich für das 5. - 8. Semester des Hauptstudiums eine Aufnahmekapazität von 520 Studienplätzen. Da nach der Studierendenstatistik der Antragsgegnerin in diesem Studienabschnitt nur 519 Studierende eingeschrieben sind, ergibt sich insoweit eine ungenutzte Kapazität von einem Studienplatz. Soweit die Antragsteller bereits - für Volkswirtschaftslehre (Diplom) - an der Antragsgegnerin immatrikuliert sind und in diesem - im Grundstudium inhaltsgleichen - Studiengang Studienleistungen erbracht haben, die die Antragsgegnerin ausweislich der vorgelegten Anerkennungsbescheinigungen im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Studiums anerkennt, führt dies nicht dazu, dass sie ohne Rücksicht auf die im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (und zwar auch im Hauptstudium) bestehende Zulas-

sungsbeschränkung den Studiengang wechseln könnten. Die in der Zulassungsordnung vermerkten Umrechnungsfaktoren beziehen sich ausdrücklich nur auf die im ersten Fachsemester zu vergebenden Studienplätze. Einen Zulassungsanspruch haben sie daher nur nach Maßgabe des im Tenor angeordneten Losverfahrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO und berücksichtigt das Verhältnis der Zahl der am Losverfahren zu beteiligenden Antragstellerinnen/Antragsteller zu dem noch zu vergebenden Studienplatz. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. In dem Verfahren über die Streitwertbeschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Wegener

Erbslöh

Amelsberg



Ausgefertigt

(Justizangestellte)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle